

## **Thesenpapier der Arbeitsgruppe**

### **„Sorge- und Umgangsrecht,**

#### **insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“**

##### **A. Reformbedarf**

1. Aufgrund der geänderten Lebenswirklichkeit vieler Familien und der gesellschaftlichen Entwicklungen, die insbesondere seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 eingetreten sind, bedarf es dringend einer grundlegenden Reform im Kindschaftsrecht.

**7 : 1 : 0<sup>1</sup>**

2. Eine Reform soll die elterliche Verantwortung stärken, die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern verbessern und einvernehmliche Lösungen erleichtern und fördern.

**8 : 0 : 0**

3. Die gesetzlichen Regelungen müssen der Vielfalt heutiger Familienverhältnisse und Betreuungsformen insbesondere getrenntlebender Eltern und ihrer Kinder besser Rechnung tragen und individuelle Lösungen für die jeweilige Familie ermöglichen.

**8 : 0 : 0**

4. Bei getrenntlebenden Eltern gehört hierzu die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge mit einer geteilten Betreuung bis hin zu einem paritätischen Wechselmodell ebenso wie die alleinige Sorgeausübung durch einen Elternteil.

**8 : 0 : 0**

---

<sup>1</sup> Darstellung des Abstimmungsergebnisses: Ja : Nein : Enthaltung.

5. a) Ein gesetzliches Leitbild eines bestimmten Betreuungsmodells soll nicht eingeführt werden.

**7 : 1 : 0**

b) Sonderregelungen für die Betreuungsform des Wechselmodells sind nicht erforderlich, die geltenden Regelungen sind aber dahingehend anzupassen, dass sie auch für eine geteilte Betreuung des Kindes bis hin zu einer hälftigen Betreuung passen.

**7 : 1 : 0**

## **B. Leitsätze einer Reform – Elternverantwortung**

6. Um die wesentlichen Grundprinzipien des 5. Titels hervorzuheben, sollen diese als Leitprinzipien an den Anfang gestellt werden.

**7 : 1 : 0**

7. Die Eltern haben die Pflicht, sich bei Wahrnehmung der elterlichen Sorge vom Wohl des Kindes leiten zu lassen und sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen; dies soll als Leitprinzip materiell-rechtlich verankert werden.

**7 : 1 : 0**

8. Die Berücksichtigung des Kindeswillens soll als Programmsatz an den Anfang gestellt werden.

**7 : 1 : 0**

9. Die Pflege der Beziehung des Kindes zu beiden Eltern entspricht in der Regel seinem Wohl und soll deshalb als Leitgedanke vorangestellt werden, ohne dass damit eine Aussage über den Umfang der Betreuung verbunden ist.

**7 : 1 : 0**

10. Auch die Gewaltfreiheit der Erziehung ist als Leitprinzip besonders hervorzuheben.

**7 : 1 : 0**

11. Das Eltern-Kind-Verhältnis ist durch die Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwischen den Familienangehörigen geprägt; dies sollte in den Leitprinzipien des 5. Titels des BGB zum Ausdruck kommen.

**7 : 1 : 0**

12. Die bisher geltenden Kindeswohlmaßstäbe sollen beibehalten werden. Der Kindeswohlmaßstab des § 1697a BGB soll seiner Bedeutung entsprechend als Grundsatz vorangestellt werden.

**7 : 1 : 0**

### **C. Gemeinsame elterliche Sorge**

13. Mit Etablierung der rechtlichen Elternschaft soll die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zustehen. Die Inhaberschaft der elterlichen Sorge als Teil der elterlichen Verantwortung nach Artikel 6 Absatz 2 GG soll nicht mehr davon abhängen, ob die Eltern bei Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht.

**8 : 0 : 0**

- 14.** Zwischen dem Status der elterlichen Sorge und deren Ausübung soll differenziert werden. Die Inhaberschaft der elterlichen Sorge soll nicht mehr entzogen werden können (Stausebene). Elternkonflikte (insbesondere über zu treffende Entscheidungen für das Kind und über die Aufteilung der Betreuung) lassen sich künftig einheitlich dadurch entscheiden, dass nur noch die Ausübung der elterlichen Sorge geregelt wird (Ausübungsebene). Gleiches gilt in Fällen der Kindeswohlgefährdung.

**7 : 1 : 0**

- 15.** § 1671 BGB und § 1628 BGB sollen in einer Norm zusammengefasst werden.

**7 : 1 : 0**

- 16.** Wenn sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge nicht einigen können, sollen sie eine Entscheidung des Familiengerichts beantragen können, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt leben.

**6 : 2 : 0**

- 17.** Bei Elternkonflikten darf das Gericht nur auf Antrag und nur insoweit eine Entscheidung treffen, als dies wegen des elterlichen Konflikts und seiner negativen Auswirkung auf das Kindeswohl erforderlich ist.

**7 : 1 : 0**

- 18.** Eine vollständige Übertragung der Ausübung der Personensorge auf einen Elternteil soll nur möglich sein, wenn die Fortführung der Ausübung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl widerspricht.

**2 : 5 : 1**

- 19.** Die Regelung einer einvernehmlichen Übertragung der Ausübungsbefugnis soll entsprechend § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BGB beibehalten werden.

**7 : 1 : 0**

20. § 1671 Abs. 4 BGB soll beibehalten bleiben.

**8 : 0 : 0**

**D. Betreuung des Kindes durch die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern**

21. Die Betreuung des Kindes ist in der gesetzlichen Systematik des Reformkonzepts Teil der Ausübung der elterlichen Sorge. Der Begriff „Betreuung“ ist rein faktisch zu verstehen und stellt kein eigenes Rechtsinstitut dar. Er soll daher nicht gesetzlich definiert werden.

**7 : 1 : 0**

22. Betreuung endet nicht mit der Trennung der Eltern. Eltern werden somit nicht mehr auf ein bloßes Umgangsrecht verwiesen.

**7 : 1 : 0**

23. Dem Elternteil, der das Kind vereinbarungsgemäß oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung betreut, steht jeweils die Alltagsentscheidungsbefugnis zu. Im Falle eines Elternkonflikts legt das Gericht lediglich die Betreuungszeiten beider Eltern fest.

**7 : 1 : 0**

24. Das Gericht trifft seine Entscheidung über die Betreuungsanteile nach dem Maßstab des § 1697a BGB.

**7 : 1 : 0**

25. Die Vollstreckung der Betreuungsanordnung soll sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Regelung des Umgangs (§§ 88 ff. FamFG) richten.

**7 : 1 : 0**

26. Die gerichtlichen Regelungen der Aufteilung der Betreuung und der Betreuungspflegschaft sollen in getrennten Vorschriften geregelt werden.

**7 : 1 : 0**

#### **E. Umgang**

27. Der Begriff Umgang soll künftig nur noch zur Regelung des Kontakts des Kindes mit Dritten (Großeltern, Geschwister, leiblicher, nicht rechtlicher Vater, andere enge Bezugspersonen) gelten.

**7 : 1 : 0**

#### **F. Elterliche Einigung/Beratung/Mediation**

28. Die Eltern sind im Rahmen ihrer Elternverantwortung gehalten, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu erreichen.

**8 : 0 : 0**

29. Es soll keine Verpflichtung für die Eltern vorgesehen werden, die diese zwingt (vor der Antragstellung beim Familiengericht) an einer Beratung oder Mediation teilzunehmen.

**7 : 1 : 0**

30. Die Regelung der Elternvereinbarung soll ausschließlich im Verfahrensrecht erfolgen.

**8 : 0 : 0**

31. Alle von den Eltern getroffenen Einigungen zur Ausübung der elterlichen Sorge sollen unter den Voraussetzungen des § 156 Abs. 2 FamFG durch gerichtlichen Beschluss gebilligt werden können.

**8 : 0 : 0**

32. Die bestehenden Beratungsangebote der Jugendämter sollen inhaltlich erweitert und ausgebaut werden.

**8 : 0 : 0**

33. Beratung soll zeitnah auf ein Beratungsgesuch der Eltern erfolgen. Die Anzahl der bestehenden Beratungsangebote sollte so erhöht werden, dass Beratung zeitnah auf ein Beratungsgesuch der Eltern angeboten werden kann.

**8 : 0 : 0**

#### **G. Kindeswille**

34. Der Kindeswille ist bei allen gerichtlichen Entscheidungen entsprechend dem Alter und der persönlichen Reife des Kindes zu berücksichtigen.

**8 : 0 : 0**

35. In gerichtlichen Entscheidungen, die höchstpersönliche Angelegenheiten des Kindes betreffen und für das Kind von besonderer Bedeutung sind (insbesondere in Fragen des Aufenthalts, der Betreuung, des Umgangs, der medizinischen Behandlung und der Ausbildung), soll der Wille des Kindes bei entsprechender Reife in der Regel vorrangig berücksichtigt werden, es sei denn es widerspricht dem Wohl des Kindes oder es stehen andere triftige Gründe entgegen.

**6 : 1 : 1**

36. Die entsprechende Reife wird in der Regel vermutet bei einem Kind

a) der Vollendung des 12. Lebensjahres

**2 : 4 : 2**

b) ab der Vollendung des 14. Lebensjahres

**4 : 3 : 0**

- 37.** In den unter Ziffer 2 genannten Angelegenheiten soll das Kind ein eigenes Antragsrecht haben.

**8 : 0 : 0**

- 38.** Das unter Ziffer 4 genannte Antragsrecht soll dem Kind zustehen:

a) ab der Vollendung des 12. Lebensjahres

**2 : 6 : 0**

b) ab der Vollendung des 14. Lebensjahres

**8 : 0 : 0**

- 39.** Das Widerspruchsrecht des Kindes (bislang § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BGB) bei einvernehmlicher Entscheidung der Eltern soll erhalten bleiben.

**8 : 0 : 0**

- 40.** Bei einer Vereinbarung der Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge ist ein Widerspruchsrecht des Kindes entsprechend § 1671 BGB ab Vollendung des 14. Lebensjahres in § 156 Absatz 2 FamFG aufzunehmen.

**8 : 0 : 0**

## **H. Sonstige Änderungen**

- 41.** Die die Pflegekinder betreffenden Regelungen sollen systematisch zusammengefasst werden.

**7 : 0 : 1**

- 42.** § 1696 Absatz 1 und Absatz 2 BGB haben unterschiedliche Regelungsgegenstände und sollten daher in zwei verschiedenen Normen geregelt werden.

**7 : 0 : 1**

- 43.** Eine gerichtliche Entscheidung zur Sorgeausübung ist auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes (in den Fällen von These G.4.) abzuändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Die Entscheidung ist ferner abzuändern, wenn die Eltern einen gemeinsamen Antrag stellen (Elternkonsens) und die Voraussetzungen des § 156 Absatz 2 FamFG vorliegen.

**8 : 0 : 0**

## **I. Verfahrensrecht**

- 44.** Verfahrensfähigkeit in Kindschaftssachen:

a) Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verfahrensfähig.

**7 : 0 : 1**

b) Es ist zu prüfen, wie das Verfahren für verfahrensfähige Kinder auszugestalten ist.

**8 : 0 : 0**

- 45.** Die Beratungsmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche sind zu verbessern. Eine Änderung oder Erweiterung des § 18 Absatz 3 SGB VIII auf die Beratung und Unterstützung von Kindern/Jugendlichen in Angelegenheiten der Ausübung der elterlichen Sorge ist erforderlich.

**8 : 0 : 0**

- 46.** Es sind Anlaufstellen für Kinder zu schaffen, an die sich die Kinder wenden können, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

**2 : 2 : 4**

- 47.** In § 156 FamFG sollte das Wort „Vergleich“ ersetzt werden durch „Elternvereinbarung“. Die Billigung erfolgt durch Endentscheidung. Vollstreckungstitel ist der gerichtliche Billigungsbeschluss.

**6 : 0 : 2**

- 48.** Durch die Neuregelung unterliegen alle einstweiligen Anordnungen betreffend die Ausübung der elterlichen Sorge nach mündlicher Verhandlung der Beschwerde, mithin auch Anordnungen betreffend die Betreuung.

**8 : 0 : 0**

- 49.** Auch einstweilige Anordnungen zur Regelung des Umgangs mit Dritten sollen der Beschwerde unterliegen.

**5 : 3 : 1**

- 50.** Mediationskostenhilfe sollte eingeführt werden.

**3 : 1 : 4**